

# Gesetz vom 13. Juni 2003 zur Genehmigung der Beteiligung des Staates an der Modernisierung, dem Umbau und der Erweiterung von Schloss Heisdorf zu einem integrierten Seniorenzentrum.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 29. April 2003 und des Staatsrates vom 13. Mai 2003, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

*ordnen an:*

## Art. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, sich nach den in einer Vereinbarung festgelegten Modalitäten an der Finanzierung der Modernisierung, des Umbaus und der Erweiterung von Schloss Heisdorf zu einem integrierten Seniorenzentrum durch den gemeinnützigen Verein Maredoc (Maison de Retraite des Soeurs de la Doctrine Chrétienne) zu beteiligen. Die Beteiligungsquote darf achtzig Prozent der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## Art. 2

Die Ausgaben für das in Artikel 1 genannte Projekt dürfen den Betrag von 10.673.132,70 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag entspricht dem Wert 569,61 des halbjährlichen Baupreisindex zum 1. Oktober 2002. Nach Abzug der vom Auftraggeber bereits getätigten Ausgaben wird dieser Betrag alle sechs Monate entsprechend der Veränderung des oben genannten Baupreisindex angepasst.

Falls der Fortgang der Arbeiten den gemeinnützigen Verein Maredoc verpflichtet, die Vorfinanzierung des gewährten, aber noch nicht ausgezahlten staatlichen Beitrags ganz oder teilweise zu übernehmen, übernimmt der Staat die entsprechenden Zinsen.

## Art. 3

Die Ausgaben gehen zulasten des Sonderfonds zur Finanzierung der sozio-familiären Infrastruktur.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

*Die Ministerin für Familie, soziale Solidarität und Jugend,* Palais de Luxembourg, den 13. Juni 2003.

**Marie-Josée Jacobs**

**Henri**

*Der Minister für das Schatzamt und den Haushalt,*

**Luc Frieden**

Parlamentsdok. 4924; ord. Sitzung, 2002-2003

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.